

Merkblatt für bestrittene Forderungen

Da Ihre angemeldete Forderung (teilweise) bestritten wurde bzw. Sie eine titulierte Forderung bestritten haben, werden Sie auf folgendes hingewiesen:

Das Insolvenzgericht hat im Termin zur Prüfung der Forderungen bzw. nach Ablauf des Prüfungstichtages lediglich die von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen beurkundet. Für eine Entscheidung, ob der Widerspruch begründet ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig.

A. Widerspruch des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers gegen die Forderung

Ein Insolvenzgläubiger, dessen angemeldete Forderung vom Verwalter oder einem anderen Gläubiger ganz oder teilweise bestritten wurde, kann seine Forderung nur im Wege der Klage auf Feststellung gegen den Bestreitenden geltend machen.

Beruhet die bestrittene Forderung auf einem vollstreckbaren Titel, muss der Verwalter oder der bestreitende Gläubiger diese Klage erheben.

Für die Feststellungsklage ist ausschließlich das Amtsgericht – Prozessgericht (Abteilung für Zivilprozesse) - zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren geführt wird. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung der Forderung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben.

Bei einem Widerspruch des Insolvenzverwalters erscheint es zweckmäßig, zunächst dem Verwalter die Berechtigung der Forderung nachzuweisen und ihn zu veranlassen, die Forderung nachträglich dem Insolvenzgericht gegenüber anzuerkennen. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, die Insolvenztabelle zu berichtigen.

Das Insolvenzgericht befasst sich nicht mit der Frage, ob eine bestrittene Forderung zu Recht besteht; das zu prüfen und zu entscheiden ist allein Angelegenheit des Verwalters und ggfs. des Prozessgerichts.

Anfragen oder Vorstellungen beim Insolvenzgericht sind daher zwecklos.

B. Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung:

Ein Widerspruch des Schuldners verhindert die Teilnahme der Forderung am Verfahren nicht. Hat der Gläubiger in seiner Anmeldung angegeben, die Forderung resultiere aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung/vorsätzlichen, pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht/Steuerstraftat des Antragsgegners nach §§ 370 ,373 oder § 374 der Abgabenordnung, so ist die Forderung nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.

Widerspricht der Schuldner der Forderung insgesamt und will der Gläubiger nach Abschluss des Verfahrens bzw. nach Erteilung der Restschuldbefreiung gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betreiben, so muss er im Wege der Feststellungsklage den Widerspruch beseitigen, da andernfalls die Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenausuges nicht erfolgen kann.

Liegt für die Forderung oder den Teil der Forderung, denen der Schuldner widerspricht, ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor, obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch im Wege der Feststellungsklage zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt der Widerspruch als nicht erhoben. Auf Antrag des Gläubigers wird nach Anhörung des Schuldners diese Rechtsfolge in die Tabelle eingetragen.

Die Angabe, dass die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung/vorsätzlichen, pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht/Steuerstraftat des Antragsgegners nach §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung resultiert, gilt dann nicht als titulierte, wenn sie in einem Titel, der auf einseitigen Angaben des Gläubigers ohne richterliche Schlüssigkeitsprüfung erlassen wurde (z. Bsp. einem Vollstreckungsbescheid oder in einem vollstreckbaren Bescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einer Finanzbehörde), enthalten ist. In diesem Fall kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners Feststellungsklage erheben.

Die Zuständigkeit des Prozessgerichts für alle Feststellungsklagen betreffend einen Widerspruch des Schuldners richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der Zivilprozessordnung.

Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 178 - 185 InsO:

§ 178 Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung

(1) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen.

(2) Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Feststellung zu vermerken.

(3) Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

§ 179 Streitige Forderungen

(1) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.

(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen.

(3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden.

§ 180 Zuständigkeit für die Feststellung

(1) Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

(2) War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

§ 181 Umfang der Feststellung

Die Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.

§ 182 Streitwert

Der Wert des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren Bestand vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die Forderung zu erwarten ist.

§ 183 Wirkung der Entscheidung

- (1) Eine rechtskräftige Entscheidung, durch die eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt wird, wirkt gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.
- (2) Der obsiegenden Partei obliegt es, beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Tabelle zu beantragen.
- (3) Haben nur einzelne Gläubiger, nicht der Verwalter, den Rechtsstreit geführt, so können diese Gläubiger die Erstattung ihrer Kosten aus der Insolvenzmasse insoweit verlangen, als der Masse durch die Entscheidung ein Vorteil erwachsen ist.

§ 184 Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners

- (1) Hat der Schuldner im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) eine Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen.
- (2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben. Das Insolvenzgericht erteilt dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle und weist den Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumung hin. Der Schuldner hat dem Gericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen.

§ 185 Besondere Zuständigkeiten

Ist für die Feststellung einer Forderung der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht nicht gegeben, so ist die Feststellung bei dem zuständigen anderen Gericht zu betreiben oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzunehmen. § 180 Abs. 2 und die §§ 181, 183 und 184 gelten entsprechend. Ist die Feststellung bei einem anderen Gericht zu betreiben, so gilt auch § 182 entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass das Insolvenzgericht keinen Rechtsrat erteilen darf.

Ggf. wenden Sie sich bitte an eine zur Rechtsberatung zugelassene Person oder Stelle.

Amtsgericht Halle (Saale) - Insolvenzgericht -